

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1242001/094-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12578

Datum  
30. November 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976  
(3. GVBG-Novelle 2010), Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 01.12.2010

Ltg.-704/G-4/3-2010

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **Allgemeiner Teil:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 27. Oktober 2010 mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.



*mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 0,85 %, mindestens jedoch um 25,5 €, erhöht.*

*Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage werden ab 1. Jänner 2011 um 1 % erhöht.“*

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe erfordert, dass nach Erhöhung der Bezüge um 0,85 % mindestens um € 25,5 der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird, welcher der jeweils erhöhten ersten Entlohnungsstufe in Folge bis zur 21. Entlohnungsstufe hinzugerechnet wird.

Um nachteilige Auswirkungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch die Abrundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages zu verhindern, war es in der Funktionsgruppe 12 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem um 0,85 % erhöhten Monatsentgelt der ersten Entlohnungsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem um 0,85 % erhöhten Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe in Folge bis zum Erreichen der Entlohnungsstufe 1 abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen um 0,85 %, mindestens jedoch um € 25,5 erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Art. I Z. 4):

Die Bezüge im Schema für Musikschullehrer (ms1, ms2, ms3 und ms4) sollen um 0,85 %, mindestens jedoch um € 25,5 erhöht werden.

**Zu Artikel II:**

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. L e i t n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung